

Satzung vom 15. März 2004

zuletzt geändert durch die Vollversammlung vom 19. März 2012

§ 1 Definition und Aufgabe

1. Der Landeskonzent ist der Interessenverband der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und fördert deren Zusammenarbeit.
2. Der Landeskonzent wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der ersten theologischen Ausbildungsphase (Theologiestudium) hin.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben halten die Organe des Landeskonzents mit anderen maßgeblichen Organisationen Kontakt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landeskonzents ist, wer an einer Universität oder Hochschule Evangelische Theologie studiert und in der Liste der Theologiestudierenden der EKKW eingetragen ist sowie die Kandidatinnen und Kandidaten der Liste der Bewerberinnen und Bewerber.
2. In Sonderfällen entscheidet über die Mitgliedschaft die Vollversammlung des Landeskonzents im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 3 Organe und Ämter des Landeskonzents

1. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder des Landeskonzents
2. Die Ortskonvente (OK)
3. Der Landeskonzentsvorstand (LKV)
4. Der Landeskonzentsrat (LKR)
5. Ämter
 - 5.1. Die Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachter
 - 5.2. Die/der Delegierte für den Studierendenrat ev. Theologie (SeTh)
 - 5.3. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Begleitenden Kommission (BK)
 - 5.4. Die Vertreterin/der Vertreter im Beschwerdeausschuss
6. Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1.1. Die Redaktion des Montagsboten (MoBo)
 - 6.1.2. Die Redaktion der Internetpräsentation

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung des Landeskonzents ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Vollversammlung tritt einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel im Rahmen der Tagung der Theologiestudierenden der EKKW, zusammen.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte:
 - a) die drei Mitglieder des Landeskonzentsvorstandes
 - b) zwei Synodenbeobachterinnen oder Synodenbeobachter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - c) eine SeTh-Delegierte oder einen SeTh-Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen StellvertreterDie Amtszeit endet nach 18 Monaten; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte Kandidatinnen und Kandidaten, welche dem Rat der Landeskirche zur Berufung vorgeschlagen werden für:
 - a) die Begleitende Kommission
 - b) den BeschwerdeausschussDie Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Begleitende Kommission bzw. für den Beschwerdeausschuss. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden für eine Amtszeit von 18 Monaten vorgeschlagen; erneuter Vorschlag ist möglich.
5. Die Vollversammlung bestimmt jeweils aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
6. Die Vollversammlung entlastet die Mitglieder des Landeskonzentsvorstandes.
7. Die Vollversammlung kann auf Beschluss Ausschüsse bilden und deren Kompetenz festlegen.
8. Die Vollversammlung kann Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Personengruppen mit gemeinsamer Interessenslage benennen und deren Kompetenz festlegen.
9. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 5 Die Ortskongresse

1. Die Ortskongresse setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeskongresses an einer Universität oder Hochschule.
2. Ein Ortskongress besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
3. Die einzelnen Ortskongresse organisieren sich selbst.

§ 6 Der Landeskongressvorstand

1. Der Landeskongressvorstand ist das ausführende Organ der Vollversammlung. Er ist den Beschlüssen der Vollversammlung verpflichtet und vertritt den Landeskongress nach innen und außen.
2. Der Landeskongressvorstand handelt eigenverantwortlich und ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Dem Landeskongressvorstand obliegt die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung des Landeskongresses.
4. Der Landeskongressvorstand pflegt den Kontakt zu den Vikarinnen und Vikaren der EKKW
5. Der Landeskongressvorstand hat auf jeder Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht abzugeben.
6. Der Landeskongressvorstand kann nur nach vorhergehender Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entlastet werden.
7. Die Vollversammlung kann vor Ablauf einer Amtszeit Mitglieder des Landeskongressvorstandes abwählen und neue wählen.
 - 7.1. Abwahlverfahren
 - a) Das Abwahlverfahren wird nach einem angenommenen GO-Antrag eingeleitet.
 - b) Für eine Abwahl ist eine absolute Mehrheit der Vollversammlung erforderlich
 - c) Nach erfolgter Abwahl erfolgt umgehend eine Neuwahl
8. Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig die Funktion eines der unter § 3, Abs. 5 aufgeführten Ämter übernehmen.
9. Der Landeskongressvorstand bereitet die Vollversammlung vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.
10. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Landeskongressvorstandes bleibt die Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.

§ 7 Landeskonzentrat

1. Der Landeskonzentrat ist zwischen den Tagungen der Vollversammlung das maßgebliche Beschlussorgan des Landeskonzents und der Vollversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der Landeskonzentrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
3. Der Landeskonzentrat tagt für alle Mitglieder des Landeskonzents der EKKW öffentlich.
4. Der Landeskonzentrat besteht aus dem Landeskonzentratvorstand, einem Delegierten oder einer Delegierten jedes Ortskonzents, den Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachtern, den Vertreterinnen und Vertretern in der Begleitenden Kommission, dem/der SeTh-Delegierten, der Vertreterin oder dem Vertreter im Beschwerdeausschuss. Dabei entfällt auf jede Person genau eine Stimme.
5. Ständige Gäste im Landeskonzentrat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Hochschulorten ohne Ortskonzent, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter § 3, Abs. 6 genannten Redaktionen und die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner nach § 4, Abs. 8.
6. Der Landeskonzentrat unterstützt die Arbeit des Landeskonzentratvorstandes und der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter und fördert den Informationsaustausch.
7. Der Landeskonzentrat tagt mindestens einmal im Semester. Für die Einberufung und die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung ist der Landeskonzentratvorstand verantwortlich.
8. Über die Treffen des Landeskonzentrates werden Protokolle angefertigt und veröffentlicht.
9. Eine außerordentliche Sitzung des Landeskonzentrats muss auf Verlangen von drei der unter § 7, Abs. 4 genannten Ämter oder Ortskonzente einberufen werden.

§ 8 Amtspflichten

1. Die unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter sind den Beschlüssen des Landeskonzents verpflichtet. Liegen keine Beschlüsse vor, handeln die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Arbeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Ein Mitglied des Landeskongresses kann nicht gleichzeitig zwei oder mehrere der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter bekleiden.
3. Bei Rücktritt einer Person aus einem der in § 3, Abs. 5 genannten Ämtern bleibt diese Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.
4. Die Teilnahme an den Sitzungen des LKR ist verpflichtend. Die Nichtteilnahme ist dem LKV rechtzeitig bekanntzugeben und zu begründen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Landeskongress gibt das Informationsblatt MoBo heraus und erstellt eine Internetpräsentation.
2. Die Redaktionen des MoBo und der Internetpräsentation werden von der Vollversammlung bestimmt.
3. Die jeweiligen Redaktionsteams bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen im Sinne des Pressegesetzes Verantwortliche/Verantwortlichen.

§ 10 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung

1. Diese Satzung und die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit einer Vollversammlung geändert werden.
2. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss des Landeskongressrates und eine Ankündigung der Satzungsänderung in der Tagesordnung für die Vollversammlung.
3. Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung treten erst nach Schluss der Sitzung der Vollversammlung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15. März 2004 in Kraft. Die Satzung vom 6. September 1978 (zuletzt geändert am 17. März 2003) tritt außer Kraft.

Geschäftsordnung

verabschiedet von der Vollversammlung am 15. März 2004
geändert von der Vollversammlung am 19. März 2012

Die Vollversammlung des Landeskongresses gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Einberufung der Vollversammlung

- § 1 Die Vollversammlung des Landeskongresses wird durch den Landeskongressvorstand einberufen.
- § 2.1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- § 2.2. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung abgesandt werden.
- § 3.1. Außerordentliche Sitzungen der Vollversammlung müssen auf Verlangen eines Achtels der Mitglieder des Landeskongresses oder auf Beschluss des Landeskongressrates einberufen werden.
- § 3.2. Die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen der Vollversammlung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden.

Eröffnung der Sitzung

- § 4 Ein Mitglied des Landeskongressvorstandes eröffnet und leitet die Sitzung. Bei der Abwesenheit des Landeskongressvorstandes bestimmt die Vollversammlung eine Person aus ihrer Mitte per Akklamation.
- § 5.1. Zu Beginn werden die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- § 5.2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landeskongresses anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag erneut festgestellt werden.
- § 6.1. Für die Protokollführung bestimmt der Landeskongressvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

- § 6.2. Die Protokolle müssen die Tagesordnungspunkte enthalten. Sie müssen Beschlüsse wörtlich wiedergeben und Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten.
- § 6.3. Die Protokolle des öffentlichen Teils der Vollversammlung werden in der auf die Vollversammlung nächstfolgenden Ausgabe des MoBo veröffentlicht.
- § 6.4. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Vollversammlung per Abstimmung auf ihrer nächsten Sitzung.
- § 6.5. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils sind für die Mitglieder des Landeskongresses zugänglich und werden in einem nichtöffentlichen Teil der nächsten Vollversammlung abgestimmt.
- § 7.1. Die Vollversammlung legt die endgültige Reihenfolge der Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit fest.
- § 7.2. Sie kann zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen.

Verlauf der Sitzung

Öffentlichkeit

- § 8.1. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
- § 8.2. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- § 8.3. Vom Landeskongressvorstand eingeladene Gäste der Vollversammlung haben Rederecht.
- § 8.4. Nichtmitgliedern des Landeskongresses kann mit einfacher Mehrheit Rederecht erteilt werden.

Abstimmungen

- § 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- § 9.2. Bei Stimmgleichheit der Ja- und Neinstimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- § 9.3. Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landeskongresses.
- § 9.4.1. Ein Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- § 9.4.2. Der Antrag wird vorgetragen und daraufhin beraten.
- § 9.4.3.1. Die Gesprächsleitung hat eine Redeliste zu führen.
- § 9.4.3.2. Die Gesprächsleitung sollte sich nicht inhaltlich an der Diskussion beteiligen.

- § 9.4.3.3. Ist eine Redezeitbegrenzung beschlossen, kann die Gesprächsleitung bei einer Überschreitung dieser Zeit dem/der Redner/in das Wort entziehen.
- § 9.5. Nach Abschluss der Beratung durch Schließung der Redeliste erfolgt eine Abstimmung, wobei der zur Abstimmung stehende Antrag in seiner endgültigen Fassung von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder dem Landeskongressvorstand festzustellen ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- § 9.6. Jeder Antrag wird einzeln abgestimmt und behandelt. Weitergehende Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.

Wahlen

- § 10.1. Zu Beginn sind für einen Wahlvorstand 3 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu bestimmen. Der Wahlvorstand übernimmt die Leitung und zählt die Stimmen aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stehen nicht zur Wahl, sind jedoch wahlberechtigt.
- § 10.2. Das zu besetzende Amt ist kurz inhaltlich von den Amtsinhaberinnen/Amtsinhabern (bei deren Abwesenheit vom LKV) zu skizzieren.
- § 10.3. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Eine Vorstellung der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist zwingend erforderlich.
- § 10.4. Kandidatinnen und Kandidaten für die zur Wahl stehenden Ämter können sich selbst vorschlagen oder von einem Mitglied des Landeskongresses vorgeschlagen werden.
- § 10.5. Eine Kandidatur bei Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn neben der Begründung eine schriftliche Vorstellung der Person vorliegt.
- § 10.6. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.
- § 10.7. Jede Position ist einzeln zu wählen.
- § 10.8. Steht nur eine Person zur Wahl, kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden; bei Stimmgleichheit der Ja- und Neinstimmen ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.
- § 10.9. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist entweder der Name der Kandidatin oder des Kandidaten oder Enthaltung auf dem Stimmzettel zu vermerken. Der oder diejenige, die oder der die meisten Stimmen auf ihren oder seinen Namen vereinigen kann, ist gewählt. Vereinigen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche und höchste Stimmenzahl auf sich, so ist eine

Stichwahl unter diesen durchzuführen. Erneute Stichwahl ist möglich.

§ 10.10. Die gewählte Person ist zu fragen, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung findet eine Neuwahl statt.

Anträge zur Geschäftsordnung

- §11.1. Die Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände.
- §11.2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Vollversammlung beziehen.
- §11.3. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Über sie ist, wenn eine Gegenrede vorliegt, mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Liegt keine Gegenrede vor, gilt der Antrag als angenommen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- §11.4. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - d) Nichtbefassung
 - e) Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Überweisung an einen Ausschuss
 - g) Schluss der Debatte
 - h) Schließung der Redeliste
 - i) sofortige oder geheime Abstimmung
 - j) Fassung der Fragestellung bei der Abstimmung
 - k) Meinungsbild
 - l) Personaldebatte
 - m) sachliche Richtigstellung
 - n) persönliche Erklärung
 - o) Redezeitbegrenzung
 - p) Abwahl des Vorstandes
- §11.5. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- §12 Diese Geschäftsordnung tritt am 15. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. März 1996 (zuletzt geändert am 13. September 1999) außer Kraft.